

Krankheitskosten

Krankheitskosten

8 Arten von Krankheitskosten

- KVG-Kostenbeteiligung
- Zahnärztin, Zahnarzt
- Transporte
- Heim (vorübergehend)
- Hilfsmittel
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause
- Diät
- Bade- und Erholungskuren

Krankheitskosten

Anspruch

- Separates Gesuch innerhalb von 15 Monaten (Einreichfrist)
 - Ausnahme: rückwirkender EL-Anspruch
- Bezug einer monatlichen EL
 - Ausnahme: ELKK übersteigen Einnahmeüberschuss

Krankheitskosten

Höchstansätze

Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:

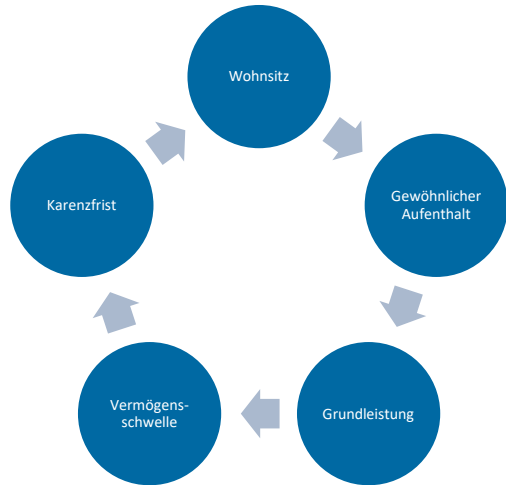
	Zu Hause	Im Heim
Alleinstehende	CHF 25'000	CHF 6'000
Ehepaare	CHF 50'000	CHF 12'000
Ehepaare getrennthältig	CHF 25'000	CHF 6'000
Vollwaisen	CHF 10'000	CHF 6'000

Geltendmachung und Verfahren

Geltendmachung und Verfahren

Verfahren

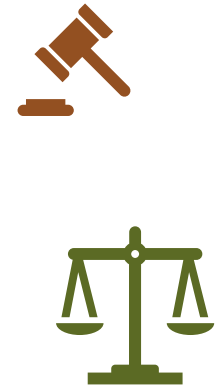
Anspruchsprüfung



Bedarfsermittlung

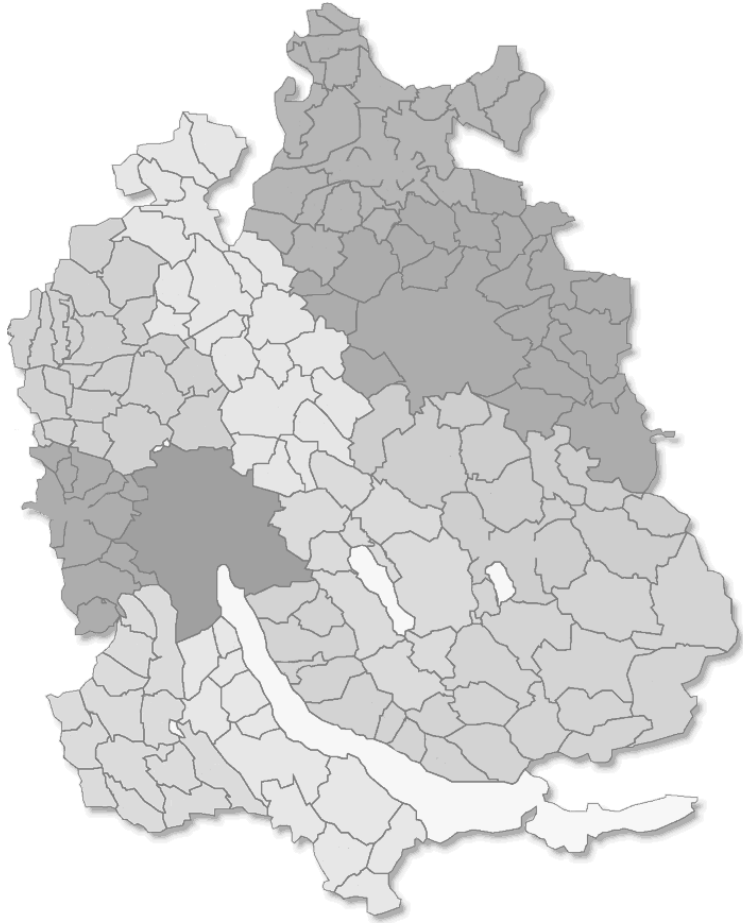


Verfügung



Geltendmachung und Verfahren

Potenzielle Leistungsbezüglerinnen, -Bezüger Kt. ZH



–160 Gemeinden davon 99 bei der SVA Zürich

–Ca. 4'400 EL-Bezüglerinnen und -Bezüger zu Hause

Geltendmachung und Verfahren

Geltendmachung des EL-Anspruchs

Geltendmachung durch ein amtliches Anmeldeformular.

Das Anmeldeformular hat über die Personalien sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in der Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben.

Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die EL-Stelle der anmeldenden Person ein amtliches Anmeldeformular zum Ausfüllen zuzustellen. Das Anmeldeformular ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innert drei Monaten einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt bezüglich Anspruchsbeginn der Grundsatz des Anmeldemonats.

Geltendmachung und Verfahren

Legitimation zur Anmeldung

- Leistungsberechtigte Person; wenn diese unter umfassender Beistandschaft steht, dann die gesetzliche Vertretung
- Ehegatte, Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel oder Geschwister
- Personen und Behörden, welche eine Unterhaltspflicht gegenüber der Person erfüllen
- Dritte und Behörde, welche die Person nur gelegentlich unterstützen oder ihr nur in bestimmten Belangen beistehen, benötigen eine Vollmacht.

Geltendmachung und Verfahren

Bedarfsermittlung



EL-Anspruch = wenn die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen sind.

EL beziehende Personen erhalten einen Gesamtbetrag, der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben (Minimalgarantie).

Geltendmachung und Verfahren

Verfügung

Die EL wird durch eine schriftliche Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugesprochen.

Die mit der Festsetzung und Auszahlung der EL betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Beziehenden periodisch, mindestens aber alle vier Jahre zu überprüfen.

Vielen Dank

Referent:

Lumnor Desku

Fachexperte

044 448 82 29

lud@svazurich.ch

SVA Zürich

